

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 343/70 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Baruch N. [REDACTED],

[REDACTED], H. [REDACTED] L. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7.

Beklagter und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Kai und der Bundesrichter Korn, Henkel, Tuchs und Dr. Thumel in der Sitzung vom 20. Januar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 13. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D

Das Berufungsgericht hat einen Berufsschadensanspruch des Klägers verneint, weil der Berufsschaden nicht auf einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme im Sinne von § 2 HEG beruht habe. Im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung ist es dabei davon ausgegangen, daß die Bukovina mit Zustimmung der deutschen Stellen von der rumänischen Zivilverwaltung übernommen worden sei. Diese habe die Maßnahmen gegen den Kläger veranlaßt und durchgeführt. Da Rumänien ein souveräner Staat gewesen sei, habe es sich bei anti-jüdischen Maßnahmen rumänischer Stellen nicht um deutsches Staatsrecht gehandelt.

Diese Ausführungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts. Die historische Würdigung der Verhältnisse in den besetzten Gebieten der Bukovina durch das Berufungs-

43

- 3 -

gericht kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Auch das Berufungsgericht auf Grund dieser Würdigung davon ausgeht, daß in der Bukowina die rumänische Zivilverwaltung bestimmend gewesen sei, kommt es nicht darauf an, welchen Völkerrechtlichen Status diese Gebiete während der Besetzung durch deutsche und rumänische Truppen hatten.

Es ist auch nicht rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht darauf abgestellt hat, für die Frage der Veranlassung sei entscheidend, wer die Verwaltung in der Bukowina praktisch innehatte und wer die anti-jüdischen Anordnungen traf. Denn nur wenn der ausländische Staat von deutschen Dienststellen abhängig war und keine Souveränität besaß, kommt bei Ansprüchen wegen Berufschadens eine deutsche Veranlassung in Betracht.

Im übrigen greift die Beschwerde im wesentlichen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Das kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Mal

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)